

I. Vertragsgrundlagen

Es gelten ausschliesslich unsere Verkaufsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Verkaufsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Verkaufsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

II. Angebot und Vertragsabschluss

Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Sie sind vom Empfänger vertraulich zu behandeln. Dritte Unternehmen können daraus keinen Anspruch ableiten. Die Auftragsannahme von Einzelbestellungen kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Der Abschluss von Dauerlieferverträgen erfolgt entweder durch eine separate Vereinbarung oder innerhalb eines Rahmenvertrages. Nachträgliche Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung.

III. Preise

Alle Preise verstehen sich in € (EURO), ab Lieferwerk, netto ohne Umsatzsteuer. Sind die Preise für einen längeren Zeitraum festgelegt, so behalten wir uns vor, jederzeit neue Preisverhandlungen zu führen, wenn durch Lohnerhöhungen, Materialverteuerungen oder außergewöhnliche Aufschläge zusätzliche Kosten entstehen. Dies gilt auch dann, wenn sich Transportzeiten durch Änderung der Anlieferadresse, insbesondere ins Ausland, verlängern oder verteuern oder sich das Sondertransportkostenrisiko dadurch erhöht.

Sofern die Preisverhandlungen ergebnislos verlaufen, so ist Nedschroef zur Einstellung weiterer Lieferungen nach Ablauf von 6 Wochen berechtigt.

IV. Zahlung / Zahlungsverzug

Lieferungen sind grundsätzlich zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, netto, durch Banküberweisung auf die auf der Rechnung angegebene Bankverbindung. Als Zahlungseingang gilt der Tag der Verfügbarkeit. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns vor, weitere Lieferungen erst nach Ausgleich aller offenen Forderungen vorzunehmen. Zudem werden bei Zahlungsverzug alle offenen Forderungen gegen den Kunden sofort fällig. Gleiches gilt auch bei erkennbar verschlechterten Vermögensverhältnissen.

V. Lieferfristen – Höhere Gewalt

Die in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Lieferzeitangaben sind annähernd und unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise der Liefertermin verbindlich und schriftlich zugesagt wurde. Lieferplänen und deren Änderungen können wir innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt widersprechen. Fälle höherer Gewalt und Betriebsstörungen, sei es in Folge von Rohmaterialmangel, Fehlern in der Betriebseinrichtung und der Maschinen, Brand, Unterbrechung der Energiezufuhr, Arbeitseinstellung und ähnliche Hindernisse entbinden uns für die Wirkungskdauer solcher Störung von unseren Lieferverpflichtungen. Der Kunde ist zum Rücktritt der jeweiligen Vertragspflichten nur nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt. Ansprüche auf Schaden- oder Aufwandsersatz können nur hergeleitet werden, wenn uns der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit oder Vorsatz hinsichtlich der Betriebsstörung trifft.

VI. Lieferverzug

Nedschroef ist dem Besteller im Falle von Lieferverzug zum Ersatz des Verzugs Schadens gemäß folgenden Einschränkungen verpflichtet:

1. Es besteht keine Haftung für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung.
2. Die Haftung Nedschroef's ist hinsichtlich eventueller Sondertransportkosten der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des gelieferten Warenwertes, es sei denn, Nedschroef habe vorsätzlich oder grob fahrlässig verspätet geliefert. Grundsätzlich obliegt es dem Kunden, für angemessenen Sicherheitsbestand zu sorgen. Dieser muss umso grösser sein, je weiter dieser vom Lieferanten entfernt ist.
3. Es darf nur diejenige Warenmenge transportiert werden, die erforderlich ist, um die Fertigung des Abnehmers bis zum Eintreffen weiterer Ware auf dem üblichen Transportwege zu sichern. Vor der Beauftragung eines Transportes ist uns Gelegenheit zur Selbstanlieferung zu geben. In Eilfällen ist dies mit dem jeweiligen Betriebsnotdienst abzustimmen.

VII. Liefermengen und Verpackungen

Um Restmengen zu vermeiden behält sich Nedschroef geringe Schwankungen der jeweiligen Liefermengen vor. Geringe Abweichungen können auch aus Differenzen beim Wiegen der Ware entstehen.

Der Kunde ist innerhalb einer angemessenen Frist vor Lieferung an erteilte Abrufl- bzw. Liefermengen gebunden (Festplanung) Die über diesen Zeitrahmen hinausgehenden Vorschauungen können vom Kunden in angemessenem Umfang um bis zu +/- 10% geändert werden. Der Zeitrahmen der Festplanung ist abhängig von der für Nedschroef nötigen vorausschauenden Produktion-, Beschaffungs- und Lieferplanung. Dieser soll zwischen den Parteien möglichst teilnummernbezogen separat vereinbart werden. Änderungswünsche des Kunden innerhalb der Festplanung werden von Nedschroef möglichst, aber ohne Rechtsverpflichtung erfüllt, sofern der Kunde eine angemessene Vergütung für etwaige Sondermassnahmen zu übernehmen bereit ist.

Einwegverpackung ist je nach individueller Absprache auf Kosten des Abnehmers zu entsorgen oder kostenfrei an das Lieferwerk zu retournieren.

VIII. Gefahrübergang / Lieferung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Beschädigung der Ware geht auf den Erwerber über, sobald die Ware das Lieferwerk verlässt. Für Beschädigungen und Verluste, welche die Ware auf dem Transport erleidet, kommt Nedschroef nicht auf. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn wir die Anlieferung übernommen haben. Der Warenlieferung gleich steht die gemeldete Versandbereitschaft der Ware. Wird die versandbereit gemeldete Ware nicht abgeholt, so sind wir berechtigt, diese nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern.

IX. Sachmängel – Gewährleistung

1. Die Sollbeschaffenheit der Ware richtet sich ausschliesslich nach den vereinbarten technischen Spezifikationen, üblicherweise beidseitig definiert durch das Erstmuster-Freigabeverfahren zum Zeitpunkt der Warenlieferung. Das Risiko der Eignung der Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck trägt der Besteller. Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Montage entstehen haften wir nicht.
2. Voraussetzung eines jeden Gewährleistungsanspruchs ist eine vom Kunden schriftlich an Nedschroef unverzüglich nach Warenerhalt zu erteilende Mängelrüge. Hierbei ist die Lieferscheinnummer anzugeben, damit im Rahmen der Rückverfolgbarkeit eventuelle Rückschlüsse auf die Fehlerhaftigkeit geschlossen werden können. Im Falle versteckter, bei Wareneingang im Rahmen einer ordnungsgemäßen Warenprüfung nicht erkennbarer Sachmängel ist die Mängelrüge unverzüglich nach dem bekannt werden zu erteilen. Insofern obliegen dem Abnehmer der Ware die sorgfältige Überwachung seiner Produktion, die abschnittsweise Untersuchung der gefertigten Produkte sowie die sichere Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Waren.

Nedschroef verzichtet nicht auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gem. § 377 HGB. Fehlerhafte Ware soll retourniert werden. Diese wird schnellstmöglich durch fehlerfreie Ware ersetzt.

3. Um eine Betriebsunterbrechung zu vermeiden dürfen Nach- und Sortierarbeiten durchgeführt werden. Diesbezügliche Kosten übernimmt Nedschroef nur unter den folgenden Voraussetzungen: Die Arbeiten müssen vor Beginn genau mit uns hinsichtlich der Mengen, der Arbeits- und Prüfmittel sowie der Art der Nach- bzw. Sortierarbeiten abgestimmt werden. Diese Abstimmung ist im Eilfall vor Beginn der Arbeiten mit dem jeweiligen Betriebsnotdienst abzustimmen. Sofern auch dieser nicht erreichbar sein sollte, so ist diese Abstimmung unverzüglich nachzuholen.
4. Nedschroef ist die Gelegenheit der Selbstdurchführung zu geben. Leistungen von beauftragten Drittunternehmen werden nur bei Vorlage nachvollziehbarer Arbeitsnachweise und einer detaillierten Abrechnung übernommen. Dies gilt entsprechend, wenn die betreffenden Arbeiten vom Abnehmer selbst durchgeführt werden.
5. Diese Vorgaben gelten ebenfalls entsprechend, wenn der Abnehmer weitergeleitete Ansprüche seiner Kundschaft geltend macht. Insofern gelten die allgemein-gesetzlichen Regeln. Vertraglich zwischen dem Abnehmer und seiner Kundschaft vereinbarte Haftungserweiterungen oder Haftungsverschärfungen haben gegenüber Nedschroef keine Wirkung.

6. Eigener allgemeiner Betriebsaufwand ist nicht als Aufwendung erstattungsfähig. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Tätigkeit kein konkreter Marktwert zukommt.
7. Fehlerhafte Waren sind Nedschroef stets als Nachweis zu übergeben.
8. Sachmängelansprüche verjähren 12 Monate nach Lieferung, sofern gesetzlich keine längere Frist zwingend vorgeschrieben ist.

X. Ausschluss und Beschränkung von Ersatzleistungen

1. Weitergehende Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn diese beruhen auf unabdingbaren gesetzlichen Anspruchsgrundlagen, insbesondere Ansprüche aufgrund des Produkthaftpflichtgesetzes bezogen auf Körperschäden und / oder private Sachschäden, unerlaubter Handlung oder Nedschroef wäre Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Der Haftungsausschluss gilt jedoch auch, wenn Ansprüche nichts mit Mängeln der Ware zu tun haben.
2. Unsere Haftung ist der Höhe nach auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren Umfang beschränkt. Bei Kosten für Nacharbeiten und / oder Umbauten ist der Wert der gelieferten Ware und eine durch die Einbausituation erschwerte Durchführung sowie eine vom Kunden darzustellende Rückverfolgbarkeit und dessen eventuelles Mitverschulden gem. § 254 BGB angemessen zu berücksichtigen.
3. Pauschale Schadens- oder Aufwandsberechnungen sowie Vertragsstrafen werden nicht vereinbart.
4. Schadens- und Aufwandsersatzansprüche sind verschuldensabhängig, soweit gesetzlich eine verschuldensunabhängige Haftung nicht zwingend vorgeschrieben ist.
5. Unsere Haftung für Fehler unserer Unterlieferanten erfolgt ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
6. Eine Haftungserweiterung durch etwaige Qualitätssicherungs- und / oder ppm- Vereinbarungen erfolgt nicht. Solche Vereinbarungen können im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Gründe zwar erfolgen, deren Einhaltung jedoch ausschließlich der Lieferantenbewertung zu dienen bestimmt ist.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, so gilt dies auch für die persönliche Haftung all unserer Mitarbeiter, gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XI. Eigentumsvorbehalt

Einfacher Eigentumsvorbehalt (Kontokorrent-/Saldoklausel (Geschäftsverbindungsklausel):
Nedschroef behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Verlängerter Eigentumsvorbehalt bei Weiterverkauf mit Vorausabtretungsklausel:

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Verkäufer hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an Nedschroef ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer - nach Verarbeitung/ Verbindung - zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel:

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache

im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.

Übersicherungsklausel

Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

Herausgabe des Vorbehaltsguts:

Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe der ihm gehörenden Gegenstände zu verlangen, insbesondere die Rechte auf Aussonderung oder Abtretung des Anspruchs auf die Gegenleistung im Insolvenzverfahren geltend zu machen, wenn die Erfüllung seiner Forderungen durch den Käufer gefährdet ist, insbesondere über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie Pfändungen der Liefergegenstände durch den Verkäufer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Eingriffe Dritter in das Vorbehaltsgut:

Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen der Vorbehaltsware oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in die Rechte des Verkäufers hat der Käufer ihn unverzüglich zu benachrichtigen und in Abstimmung mit ihm alles Erforderliche zu tun, um die Gefährdung abzuwenden. Soweit es zum Schutz der Vorbehaltsware angezeigt ist, hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers Ansprüche an ihn abzutreten. Der Käufer ist zum Ersatz aller Schäden und Kosten - einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten - verpflichtet, die dem Verkäufer durch Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

XII. Forderungsverwaltung

Gegenseitige Forderungen zwischen den Vertragsparteien werden im wechselseitigen Kontokorrent geführt. In dieses Kontokorrent dürfen jedoch nur unstreitige Forderungen oder rechtskräftig entschiedene Forderungen gestellt werden. Beide Parteien sind zur Abtretung ihrer Forderungen berechtigt.

XIII. Schutzrechte – Haftung – Vertraulichkeit

1. Soweit nichts anderes vereinbart, übernehmen wir keine Haftung dafür, dass die von uns gelieferten Waren nicht gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen, es sei denn, auf unserer Seite läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Der Erwerber ist verpflichtet, uns unverzüglich mitzuteilen, falls ihm gegenüber eine derartige Verletzung gerügt wird. Sind die gelieferten Waren nach Entwürfen oder Anweisungen des Käufers hergestellt worden, so hat der Erwerber uns von allen Forderungen freizustellen, die aufgrund von Verletzungen von gewerblicher Schutzrechte von Dritten erhoben werden. Etwaige Prozesskosten sind angemessen zu bevorschussen.

2. Im Übrigen gilt, dass als vertraulich bezeichnete Unterlagen, Muster und Informationen von Nedschroef gegenüber Dritten mit der gleichen Sorgfalt wie eigene vertrauliche Unterlagen, Muster und Informationen behandelt werden. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen können nur abgeschlossen werden, wenn die Geschäftsbeziehung besonders geheimhaltungsbedürftige Inhalte, insbesondere technische Entwicklungen und Gebrauchs- oder Patentrechtsfragen umfasst.

XIV. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden gelten nur dann, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

XV. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller übrigen Bedingungen davon unberührt. Beide Parteien verpflichten sich in solchem Falle anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem gewollten wirtschaftlichen Zwecke am nächsten kommende Regelung zu vereinbaren.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und geltendes Recht

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Parteien der Sitz des liefernden Nedschroef-Unternehmens, es sei denn, man habe ausdrücklich einen anderen Ort als Erfüllungsort vereinbart. Rechtsstreitigkeiten werden ausschließlich an dem für das Nedschroef-Lieferwerk örtlich und sachlich zuständigen Gericht betrieben. Es gilt dabei ausschließlich deutsches Recht. Nedschroef ist darüber hinaus auch berechtigt, am Sitz des Vertragspartners zu klagen.